

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 8 (1918)
Heft: 2

Artikel: Der Emser Kongress im Jahre 1786
Autor: Moog, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Emser Kongress im Jahre 1786.

Im Jahrgang 1915, S. 469 f., dieser Zeitschrift wurde kurz ein Werk des Limburger Generalvikars Dr. Math. Höhler angezeigt, das 1915 erschienen ist. Hierin wird das bisher ungedruckte Tagebuch des kurtrierischen Geistlichen Rats *Heinrich Aloys Arnoldi* über den Emser Kongress des Jahres 1786 veröffentlicht, durch das wir ein Bild von den inneren Vorgängen auf demselben und dem Gange der Verhandlungen erhalten, wie es bis jetzt nicht möglich war. Was Höhler zur Erläuterung des Zustandekommens des Kongresses und über das Schicksal seiner Beschlüsse an tatsächlichen Belegen beibringt¹⁾, ist gleichfalls vielfach ein willkommener Beitrag zum Verständnis des Kongresses; dagegen sind seine subjektiven, gänzlich im römisch-katholischen Dogma befangenen Ausführungen wissenschaftlich durchaus abzulehnen (vgl. obige Besprechung und den Aufsatz im „Deutschen Merkur“: Der Romfreie Katholik, 1916, Nr. 5).

Bekanntlich entsandten nach langen Vorverhandlungen die geistlichen Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier, Maximilian Franz von Köln (Bruder Kaiser Josef II.), Friedrich Karl Josef von Mainz und der Fürstbischof Hieronymus von Salzburg je einen Abgeordneten zur Zusammenkunft in Ems. Während die den Abgeordneten von Köln und Mainz beigegebenen Sekretäre nur zur persönlichen Hülfeleistung dienten, hatte der dem Trierer Abgeordneten Geheimer Rat und Offizial Dr. theol. *Josef Ludwig Beck* folgende Geistliche Rat und Offizialats-assessor *Heinrich Arnoldi* eine besondere Aufgabe zu erfüllen. Da man über die Verhandlungen kein eigentliches Protokoll führte (s. weiter unten), so erhielt Arnoldi von Beck, der ihn

¹⁾ Vgl. die wertvolle Darstellung hierüber von Dr. Otto Mejer: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 2. Ausgabe 1885, I. Teil, S. 33 ff.

persönlich sehr zugetan war, den Auftrag, die Beratungen in einem Nebenzimmer kurz zu skizzieren. Hierzu war er, obwohl erst 27jährig (geb. 21. Januar 1759 zu Elz bei Limburg a. L.), besonders geeignet, sowohl wegen seiner allgemeinen Bildung und diplomatischen Geschicklichkeit, als „weil er die kirchlichen Anschauungen seines Meisters genau kannte und teilte“. Da diese „durch und durch febronianisch“ waren, anderseits aber die Aufzeichnungen unter der ständigen Beaufsichtigung des „nüchtern denkenden“ Beck standen, so darf man an der allgemeinen Richtigkeit der Arnoldischen Darstellung nicht zweifeln (S. 6). Beck nahm dessen Aufzeichnungen an sich, und nach seinem Tode (3. März 1816) in Limburg gingen sie mit anderen Akten über den Kongress in das dortige bischöfliche Archiv über. Diese jetzt in einem Foliobande geordneten Akten (S. 4) enthalten u. a. das „Tagebuch“ Arnoldis, das er wohl bald nach den einzelnen Sitzungen fortführte (Nr. 2), ferner aber die flüchtigen Notizen, die er sich während der Verhandlungen selbst machte (s. oben, Nr. 9), dann die *anfänglichen* Beschlüsse (Eventualbeschlüsse) über die grundlegenden Fragen (abgesehen von den Disziplinarbeschlüssen, s. unten) in lateinischer Sprache, wie sie Beck im wesentlichen dem Kongress fertig vorlegte (Nr. 3). Höhler hat dann bei dem Abdruck des Tagebuchs (S. 67 ff.) zum besseren Verständnis die *Beschlüsse* für jeden Verhandlungstag vorangestellt, die jedoch in dieser *vollständigen* Form zum Teil erst während der nachfolgenden Kongressberatungen zustande kamen, weil zwischendurch an ihnen Änderungen vorgenommen und Zusätze angebracht wurden (s. unten). Wo die Eventualbeschlüsse an Sätze der Koblenzer Artikel von 1769 anknüpfen, sind diese ihnen vorgedruckt. Hierauf folgt der Originalbericht des *Tagebuchs* und dann die aus den Notizen Arnoldis während der Sitzungen wo möglich wörtlich zusammengestellte „Beratung“. Danach wollen wir versuchen, eine kurze Darstellung des Kongresses zu geben, bemerken aber hierzu noch folgendes. In der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht“ (1916, Heft 1, S. 1—79) hat Dr. Al. Coulin auf Grund der Höhlerschen Veröffentlichung und in dessen Geiste (s. „Deutscher Merkur“, Der Romfreie Katholik 1917, Nr. 2) eine Charakteristik der in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse gegeben, wobei er nicht die chronologische Ordnung nach den einzelnen Tagen zugrunde legt, sondern,

weil hier vieles in späteren Beschlüssen geändert, erweitert und an andere Stelle gesetzt wurde, die zuletzt im Kongress als Gesamtergebnis angenommene, von Beck eigenhändig korrigierte und geordnete *deutsche* (s. unten) Zusammenstellung der Beschlüsse, wie sie als „Punktation“ eigentlich bis jetzt allein bekannt waren (Nr. 6 der von Höhler zusammengelegten Kongressakten, abgedruckt in seinem Buche, S. 171 ff.)¹⁾. Wir wollen aber die chronologische Darstellung wählen, weil dadurch der Gang des Kongresses lebhaft hervortritt und weil auf diese Art die zum Teil von Höhler und Coulin arg verkannten Absichten und Beweggründe der Kongressmitglieder vielfach in einem anderen Lichte erscheinen.

In einem Brief aus Ems vom 24. Juli 1786 an einen unbekannten Adressaten (S. 63 ff.) gibt Arnoldi eine Schilderung des ersten Eindrucks, den die Deputierten und ihre Sekretäre auf ihn machten. Im Eingange sagt er: „Sie wissen, wie vergnügt ich war, als ich den gnädigsten Auftrag erhielt, den kurtrierischen Deputierten nach Ems zu begleiten, und in der Eigenschaft eines Konventionssekretärs der verabredeten Zusammenkunft bis ans Ende beizuwohnen. Ich stellte mir schon voraus jene einsichtsvolle Männer vor, welche dem römischen Despotisem entgegenzeilen, den unumgränzt ausgedenten Primat in die erste engere Schranken zurücksetzen, die bischöfliche Würde aus der niederträchtigsten Sklaverei befreien und derselben jene ursprüngliche Gerechtsamen zurückgeben sollten, womit sie von dem Stifter unserer Religion ausgezieret worden, und in den reineren Zeiten der Kirche allezeit erschienen ist. Ich betrachtete dieselbe als Väter der deutschen Natznational-Kirche, und da meine Verehrung gegen sie die stärksten Bewegungsursachen hatte, so fluchte ich schon zum voraus allen denjenigen, welche ihre biedermannischen Schlüsse missbilligen oder denselben einige Hindernisse in den Weg legen würden. Wie reizend musste es daher für mich seyn, mich in derselben Gesellschaft hinzudenken, mich gleichfalls als einen Gehülften in jenem wichtigen Werke ansehen zu können,

¹⁾ Über eine andere Zählung der deutschen Punktationsartikel und den Josef II. eingereichten „Extrakt“ derselben s. unten am Schluss des Aufsatzes. Auf die deutsche Schlussfassung Becks werden wir wiederholt hinweisen.

worauf die ganze Natzion ihr Augenmerk gerichtet hat. Mich entzückte schon der feierlichste Dank, welchen das befreite Deutschland seinen Errettern abstaten würde; und da der Nutzen, welcher für die Religion daraus entspringen könnte, meiner Betrachtung nicht entging, so glaubte ich kein grösseres Glück jemal gehabt zu haben, als die Stelle, so ich bei dieser Zusammenkunft bekleiden soll.“ Es folgt eine Charakteristik des Mainzer Deputierten, Weihbischofs *Valentin Heimes*, und seines Kaplan Quanz, des Kölner Abgeordneten *Tautpfaeus*, Offizial und Generalvikar zu Münster, sowie des ihm zugeordneten Kanonikus und Lektor beim Kurfürsten von Köln, namens Wreden, ferner des Vertreters für Salzburg, des Geistlichen Rats und Referendarius *Bönicke*. Im Vergleich zu den genannten Deputierten kann Trier auf den seinigen, Beck, „wahrhaft stolz sein, welcher ein Gelehrter, ein Staatsmann, ein Gesellschafter, ein ansehnlicher und einnehmender Mann in allem Betrachte ist und bei den übrigen wie der Mond unter den Sternen glänzt“.

Das Tagebuch beginnt mit einem Bericht über die Ankunft der Abgeordneten in Ems am 24. Juli 1786. Am folgenden Tage fand eine Vorbesprechung derselben statt. Man bat den „Referenten“ — so wird Beck genannt, weil in dessen Namen das Tagebuch für den Kurfürsten von Trier verfasst wurde (S. 67, Anmerkung 2) — um Mitteilung der bereits von ihm entworfenen und dem Bonner Hofe (damit ist immer Kurköln gemeint) eingereichten *lateinischen* Punktation (s. oben), „womit sie die Deliberationspunkten geschwinder übersehen und dasjenige, was sie noch zu erinnern hätten, beisetzen möchten“. Diese Punktation ging dann am Nachmittag „per circulum“ um. Mainz äusserte ferner in der Vorbesprechung, „dass man in die Führung eines ordentlichen Protokolls um deswillen nicht wohl eingehen könne, weilsonst das Gerücht entstehen würde, als wäre es mehr ein Konzilium als freundschaftliche Beratung und Übereinkunft“. Obwohl Köln und nachträglich Salzburg (am 2. August, s. unten) auf die Führung eines Protokolls drangen, so einigte man sich doch dahin, „dass man zwar keine schriftliche und mündliche Vorträge zu Protokoll nehmen, wohl aber das Resultat einer jeden Konvention gemeinschaftlich aufzeichnen und sämtliche unterschreiben sollten“. In einer besonderen Note gibt Arnoldi dem Antrage

Mainz eine andere Deutung: „Die Ursach der Weigerung war, weilen Maynz in Ansehung des Directorii Vorsitzes und sonstigen prärogativen den übrigen Deputirten nicht nachgeben könnte, wenn ein Protokoll, wodurch der actus solenne und legal würde, sollte geführet werden. Auch wäre es gefährlich vor die Deputirten, wenn man derselben Meinungen zu Papier brächte, und für die Zukunft aufbewahrte“¹⁾. Nach der von Arnoldi aufgezeichneten Geschäftsordnung (S. 68 f.) wurden in den Sitzungen die betreffenden Sätze der Koblenzer Artikel von 1769 (im lateinischen Original zusammen abgedruckt S. 253 ff.; vgl. S. 30) vorgelesen „und mehrentheils sine oder cum modificationibus angenommen“. Die schriftliche Feststellung der Beschlüsse geschah durch Trier, das sie jedesmal nach Hof zur Entschliessung schickte: „Die übrigen schickten nichts an ihre Höfe, ausgenommen Kölln am Ende (s. unten). Trierischer und Köllnischer Hof vereinigten sich daher gegen die Deputirte, und suchten diese zurückzuhalten.“

Am 26. Juli begannen die eigentlichen Verhandlungen. Nach der Vorlage Becks wurden Beschlüsse gefasst über die päpstlichen *Reservatfälle* (B I, casus reservati)²⁾ und die bischöfliche Befugnis zur Lossprechung von *Zensuren* u. a., sowie zur Erteilung von ihnen heilsam dünkenden *Ablässen* (letzterer Zusatz wurde am 31. Juli beschlossen; B II, absolvendi potestas). Der Bericht des Tagebuchs³⁾ bemerkt dazu, dass man über die gänzliche Abschaffung der vorbehaltenen „päpstlichen Fällen“ einig war, und „so setzte man in Ansehung der Lossprechung von Zensuren und anderen geistlichen Strafen, sie mögen nun in den canonischen Satzungen schon wirklich enthalten seyn, oder von der rechtmässigen Obrigkeit nach Umständen auferlegt werden, den weiteren Grundsatz fest, dass dieselbe den Bischöfen nach den älteren canonischen Rechten lediglich vorbehalten sein solle“. Der weitere Beschluss betraf die *Quinquennalfakultäten* (B III, facultates quinquennales), „welche man als überflüssig hielte, indem die Dispensationsgewalt auch

¹⁾ Vgl. die Äusserung von Salzburg in der Sitzung vom 2. August.

²⁾ Im folgenden werden die Beschlüsse mit B und der fortlaufenden Nummer bezeichnet, die lateinischen Ausdrücke geben die Überschriften wieder.

³⁾ Dieser Bericht wird im weiteren kurz T genannt, Hinweisungen auf die „Beratschlagung“ haben das Zeichen R.

in jenen Fällen, welche in denselben nicht enthalten sind, den Bischöfen ohnstreitig zukömmt, worauf der Zusatz ad III zielt, „uti et in aliis casibus in facultatibus non expressis, in quibus curia Romana hucusque dispensabat“ (T, S. 71; vgl. R, S. 72)¹⁾. Dem Beschluss über das *Diözesanrecht der Bischöfe* (B IV, ius dioecesanum) lag das 22. gravamen der Koblenzer Artikel von 1769 zugrunde, dass die Dekrete der römischen Kongregationen, insbesondere derjenigen für die Auslegung des Tridentiner Konzils, welche die äussere Kirchenzucht betreffen, nach dem Beispiel anderer Nationen nicht eher zur Richtschnur zu nehmen seien, als bis sie nach reiflicher Prüfung durch die Ordinariate von diesen publiziert sind. Es wurde dann weiter untersucht, ob dieses gravamen „auch auf die Römischen Bullen, und auf die Gerichtsbarkeit, so sich die Römischen Kongregationen über die deutsche geistliche und weltliche Untertanen bishero angemast haben, ausgedehnt werden solle, welches allerdings bejahet wurde“ (T, S. 72)²⁾. Der folgende Beschluss (B V, vota solemnia) sprach den Bischöfen die ordentliche Befugnis zu, die gegenwärtigen Angehörigen von Mönchsorden bei genügenden kanonischen Gründen von den feierlichen Gelüben loszusprechen und anzuordnen, dass *künftige* Religiösen nur noch dem Bischof Gelübde ablegten (emittant vota nisi subordinata episcopo), und zwar solche, von denen er selbst aus guten Gründen entbinden könne. Letzterer Zusatz wurde auf die Bemerkung von Mainz gemacht, „dass es Bischöfe gäbe, welche noch schüchtern wären, dergleichen Dispensationen zu erteilen“ (R, S. 73). Für die *Nonnenklöster* sollte der Bischof die feierlichen Gelübde überhaupt verbieten oder in einfache Gelübde auf bestimmte Zeit umwandeln. Ähnlich³⁾ steht ihm die Gewalt zu, von aus den höheren Weihen kommenden Verpflichtungen zu entbinden, wenn es das Heil der Kirche oder das Seelenheil des Bittstellers erfordert (B VI, vota), wobei

¹⁾ In der Sitzung vom 1. August fügte man noch besondere Fälle von Eehindernissen hinzu (s. unten).

²⁾ Zu B I—IV vgl. die deutsche Schlussfassung, Artikel I *a* und *b*, Artikel IV *a*, *b*, *c*.

³⁾ Dies wurde am 31. Juli einstimmig hinzugefügt. Bei B V und VI ist die Entbindung von den Gelüben bez. den aus den höheren Weihen kommenden Verpflichtungen nach R, S. 120 wohl hauptsächlich als gleichzeitige Aufhebung der Verpflichtung zum *Zölibat* aufzufassen. B V und VI vgl. Schlussfassung II *d* und *e*.

Trier erinnerte, „dass dieses ein Disziplinarpunkt sey, folglich noch nicht hierher gehörte“ (R, S. 73). Der letzte Beschluss der Sitzung (B VII, Exemptiones) knüpfte an gravamen 23 von 1769 über das Aufhören der Klöster und Bettelorden und die Unterordnung des gesamten Welt- und Regularklerus unter die Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe. Die Beschwerde wird dahin erweitert (auf Erinnerung von Mainz, „dass die Mönche sich noch Exemt schrieben und mit auswärtigen Oberen in nexu stünden“, R, S. 73), dass es keinem Kloster erlaubt sein soll, in Schreiben oder öffentlichen Drucken sich das Prädikat eines exemten oder unmittelbaren (immediati) Ordens anzueignen. Alle Verbindung (nexus) mit den Generalen in Rom oder anderen Regularsuperioren ausserhalb Deutschlands soll aufhören, und es soll den Religiösen nicht erlaubt sein, Konstitutionen oder Dekrete der Generale oder der Generalkapitel anzunehmen oder ihnen anzuwohnen oder (auf Antrag von Trier, R, S. 73) ihnen Unterstützung in Geld unter irgendeinem Vorwande zu senden, — „dergestalten, dass sie der Gerichtsbarkeit der Diözesanen wie ehemals ausschliesslich unterworfen seyn sollen“ (T, S. 72)¹⁾. Am Schlusse der Sitzung wurde bemerkt, dass man über die Beratungspunkte die Grundsätze einstweilen feststellen, „die Ausarbeitung aber und Form, worin dieselbe am schicklichsten eingekleidet werden, bis ans Ende des Kongresses verschieben wolle (T, S. 72).

Die Verhandlungen am 27. Juli führten zuerst zur Annahme des Punktes 25 der Koblenzer Beschwerden (B VIII, potestas dispensandi, Ergänzung zu B I—VII), wonach Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, die unbeschränkte Gewalt in Sachen des Evangeliums zu binden und zu lösen gegeben hat. Die Gewalt des *Lösens* werden sie daher durch die *Dispens* in allen Vorschriften der Kirche ausüben, so oft dies die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirchen und der ihnen zugewiesenen Gläubigen aus vernünftigen und kanonischen Gründen fordert. In Zukunft sollen darum weder in Ehesachen noch in anderen Dingen Fälle oder Dispensationen nach Rom gegeben noch die Quinquennalfakultäten, die für die Bischöfe verschiedentlich ganz unnütz sind, beim hl. Stuhl nachgesucht werden: „denn in den Vorschriften, worin die kirch-

¹⁾ Zu B VII vgl. Schlussfassung, Artikel I c, d, e.

lichen Satzungen die Gnade einer Dispensation zulassen, *ist auch den Bischöfen vom Herrn die Dispensation anvertraut*, in den übrigen aber (d. h. wo die Kirchensatzungen keine Dispensation zulassen) *kann auch vom Papste nicht dispensirt werden*“ (in quibus enim praeceptis ecclesiasticae regulae dispensationis gratiam admittunt, in iisdem et episcopis credita est a domino dispensatio; in caeteris autem nec a summo Pontifice dispensari deberet). In einem Zusatzbeschluss vom 31. Juli zu diesem Koblenzer gravamen wurde den Bischöfen auch die Befugnis, vom *Fastengebot* „entweder zeitweilig oder für immer“ zu dispensieren, zugesprochen und der Wunsch ausgedrückt, man möge in der Ausführung dieser Dispensation ähnlich vorgehen, wie das in Österreich schon geschehen sei (S. 73)¹⁾. Als besonderer Ausfluss der Dispensationsgewalt der Bischöfe wurde ihnen dann in dem weiteren Beschlusse (B IX, Causae piae) auf Grund der 26. Beschwerde von 1769 die Befugnis zugesprochen, *eine fromme Stiftung in eine andere ebenso kanonische umzuwandeln*, so jedoch, dass die Ausführung dieser Umwandlung nach Massgabe der heiligen Kanones gewissenhaft zum Besten der Religion geschehe und darum der beständigen Sorge und Überwachung der Bischöfe anvertraut bleibe, ja jeder Bischof wird aus seiner Hirtenpflicht heraus ein gutes Werk tun, wenn er denjenigen Stiftungen, welche er in bezug auf Ort, Zeit, Personen u. a. nicht mehr so wie andere als der Religion und dem Vaterlande nützlich erkannt hat, eine andere, den modernen Bedürfnissen angepasstere Gestalt gibt. Hinzugefügt wurde das Verbot an die Geistlichen aller Grade, irgendeine Bittschrift an römische Behörden unter schwerer Strafe ohne die Erlaubnis des Bischofs zu senden.

Mit dem nächsten Beschluss (B X, Concordata, Execrabilis, Ad regimen) kam man zur II. Klasse der von Beck fertig vorgelegten Punktation, „welche eigentlich zwar Gerechtsame betrifft, so durch Verträge (d. i. die Konkordate) den deutschen Bischöfen zugesichert sind“ (T, S. 78). Es wurde Punkt 3 und 4 von 1769 zugrunde gelegt, von denen der erstere sich gegen die Konstitution Johann XXII. *Execrabilis* vom Jahre 1317

¹⁾ Vgl. über das Fastengebot das Reformdekret (s. unten) und die darauf bezüglichen Verhandlungen T, S. 109 u. a. Zu B VIII vgl. Schlussfassung, Artikel II.

wendet, worin dem *Papste* die Besetzung von Pfründen vorbehalten wird, die durch Abgabe von gehäuften Benefizien an den Papst frei werden. In der Konstitution Benedikt XII. *Ad regimen* vom Jahre 1335 wird dem Papste die Besetzung derjenigen Benefizien zugesprochen, die durch kanonische Gründe wie Absetzung, Verzicht u. a. frei wurden, oder deren Inhaber in Rom oder 2 Tagereisen ausserhalb Roms starben¹⁾. Ferner wurde beschlossen (B XI, Notarii Apostolici), „dass alle apostolische Notarien in Deutschland um so mehr aufzuheben wären, als derselben Amt in keinem deutschen Gesetz gegründet und bei öffentlichen geistlichen Handlungen nicht notwendig sey. An derselben statt aber sollten die Bischöfe in ihren Diözesen eigene Notarien erwählen, auch den Ordensgeistlichen verbieten, ihre eigenen Geistliche aus eigener Macht hierzu anzustellen“ (T, S. 78). In der Beratschlagung (R, S. 81 f.) sagte Mainz, „die Kaiserlichen (Notarien) seien in der Reichsverfassung gegründet, die Apostolischen (Notarien) aber seien für nichts als einen schädlichen nexum mit Rom zu unterhalten und Geld dahin zu schicken; übrigens in fide instrumenti sei kein notarius apostolicus nötig“²⁾. Der Beschluss über den *Informativprozess* für erwählte Bischöfe (B XII, Processus informativus) war in der Beschwerde 16 und 18 von 1769 begründet. Er entsprach, da „dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören“³⁾, dem weiteren Teile der Verordnung des Tridentiner Konzils sess. 22, cap. 24). Die Erkundigung soll von dem Ordinarius selbst oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von den Nachbarbischöfen vorgenommen werden. Bei den *Weihbischöfen* (episcopi suffra-

¹⁾ B X kehrt in Artikel VI *b* und *c* der deutschen Schlussabfassung wieder.

²⁾ B XI entspricht Artikel IV *e* der Schlussfassung.

³⁾ So übersetzt die Schlussfassung das „dum hodie nuntii cessent“. Gegenüber der Tatsache, dass Nuntiaturen in Wien und Köln bestanden und in München gerade im Mai 1786 eine neue Nuntiatur eingerichtet worden war, und B XVII (s. unten) ist wohl das Aufhören der Jurisdiktionsgewalt der Nuntien über die Bischöfe gemeint, wie Josef II. in seinem Briefe vom 12. Oktober 1785 an den Erzbischof von Mainz und andere Erzbischöfe angekündigt hatte (Anlage IX).

⁴⁾ Quarum rerum instructio, si eius notitia nulla, aut recens in Curia fuerit, a Sedis apostolicae legatis seu Nuntiis provinciarum, aut eius Ordinario, eoque deficiente, a vicinioribus Ordinariis sumatur.

ganei in partibus) soll das Zeugnis der Geeignetheit von seiten des ihn ernennenden oder vorschlagenden Bischofs (dem Papste gegenüber) genügen ¹⁾).

Der fernere Beschluss (B XIII, Temporalia) wiederholte die 19. Beschwerde von 1769, wonach die päpstlicherseits bei der Bestätigung von Kirchenfürsten beigefügte „*clausula in temporalibus*“, d. i. die Übertragung der mit dem Amte verbundenen weltlichen Güter, zu beseitigen sei ²⁾. Auch mit Bezug

¹⁾ In der deutschen Schlussfassung der Punktation steht Artikel XVI bei Wiedergabe des Beschlusses über den Informativprozess der Zusatz: „Damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahegelegenen Bischöfen den Processum informativum zu leiten hätte, so wäre dies nach Masgab der älteren Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten.“ Diesen Zusatz nennt Coulin, a. a. O., S. 62 verhängnisvoll (!), da man damit offenbar das Konsekrationsrecht und das mit ihm verbundene Konfirmationsrecht der Erzbischöfe habe erneuern wollen. Dabei beruft sich Coulin u. a. auf die Kritik der Emser Punktation durch den Fürstbischof August Philipp Karl von Speyer (Artikel XVII, bei Höhler, S. 308 f.), während er selbst zugibt, dass die Rechte der Erzbischöfe „in verschiedenen Epochen der Kirchenrechtsgeschichte vorhanden gewesen seien, aber durch die Erstarkung des Primats, wie durch die *vigens in viridi disciplina* zur Zeit des Emser Kongresses beseitigt erschienen. Der Umstand, dass das Recht der Erzbischöfe, ihre Suffraganen zu konsekrieren, nicht zum Beschluss erhoben, sondern mit Stillschweigen übergangen wurde aus der Ursache, „weilen die Bischöfe aufmerksam werden könnten, wenn man die alte Kanones hiebei erwecken wollte“ (T, S. 79 f.), muss Coulin im Zusammenhang mit jenem Zusatze zur Schlussfassung der Punktation zu der Bemerkung dienen, dass die Erneuerung der erzbischöflichen Rechte zu verlockend gewesen sei und zu sehr in der Richtung der Tendenzen der Emser Punktation gelegen habe, als dass man auf seine Verwertung hätte verzichten können!

²⁾ In der Schlussniederschrift der Punktation (Art. XVIII) ist als Begründung hinzugefügt, dass diese Klausel „den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider“ sei. Ebenso erscheint hier (Art. XIX) der folgende Beschluss über den Eid der Bischöfe begründet: „Der von dem Pabste Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. unter die Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Primat sowohl als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.“ — Zu der Änderung der Eidesformel macht Coulin (a. a. O., S. 64 f.) die matten Bemerkungen: „Es ist ja gewiss richtig, dass der Eid seit seiner Aufnahme in die Dekretalen manche Änderungen

auf den *Eid der Bischöfe* (B XIV, Juramentum Episcoporum) wurde Punkt 20 der Koblenzer Artikel übernommen, der lautete: „Die vasallenartige Form des Eides der zu weihenden Bischöfe, der sie über den kanonischen Gehorsam hinaus in Abhängigkeit bringt, von Gregor VII. erfunden, von Gregor IX. den Dekretalen eingefügt und nachher im neuen Pontifikale noch sehr ausgedehnt wurde (eine Form, die auch den Protestanten nicht ohne Grund bisher ein Stein des Anstosses war), soll abgeschafft und die alte, der bischöflichen Würde und den heiligen Regeln entsprechende Form wiederhergestellt werden.“ Dem Beschluss über die „höheren Würden“ (B XV, Dignitates maiores post pontificales) lag Artikel 5 von 1769 zugrunde, wonach die höheren Würden nach der bischöflichen an Kathedralkirchen und die höheren Stellen (principales) an Kollegiatkirchen¹⁾, deren Vergebung durch die Konkordate von Konstanz und Aschaffenburg von der päpstlichen Reservation ausgenommen war, nur noch durch diejenigen rechtmässig besetzt werden sollen, denen dies auch sonst zukommt. Darum soll keine Besetzung derartiger Stellen durch Rom (nulla provisio Romana), „nachdem der Irrtum jetzt aufgedeckt ist“ (errore nunc detecto), angenommen werden. Auch sollen die Kapitel, die bisher die von ihnen vollzogenen Wahlen ihrer Vorsteher nach Rom zur Bestätigung zu berichten pflegten, fernerhin „zu diesem kostspieligen Geschäft“ nicht mehr verpflichtet sein. Nach dem Vorschlage von Mainz (R, S. 82, T, S. 79), weil die dortigen Erzbischöfe auch die Dechaneien in den päpstlichen Monaten vergäben, wurden diese auch zu den höheren Würden gerechnet durch den Zusatz: „Praepositurae, vel decanatus ubi illi in locum priorum successerunt“. Diese Ergänzung fehlt aber in der deutschen Schlussfassung des Artikel IX.

Es folgte der Beschluss über Annaten, Konfirmations- und

erfahren hat . . . Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass die deutschen Bischöfe trotz dieser Eidesformel mehrere Jahrhunderte hindurch treue Fürsten des Reiches gewesen sind, ohne dass der Verband mit dem Reiche dadurch irgend welchen Nachteil erlitten hätte. Immerhin war unter den damaligen Zeitverhältnissen eine Änderung des Eides wünschenswert.“

¹⁾ Über dignitates s. von Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1873, S. 255 f.; Heiner, Katholisches Kirchenrecht, 2. Aufl. 1897, I. Bd, S. 128 f.; in Kollegiatstiftern, Bd. II, S. 318 f.

Palliumsgelder (B XVI, Annatae), der sich an die 21. Beschwerde der Koblenzer Artikel anlehnte, worin die durch die Annaten und die communia servitia an die Kurie dem deutschen Reiche aufgelegte Bedrückung beklagt wird, die schon über 3 Jahrhunderte entgegen den Konkordaten und allen Beschwerden „absque remedio“ andauere. Die Diözesen seien dadurch, und nachdem ihre Mittel durch die Religionsspaltung und die Verminderung der frommen Stiftungen, durch die häufigen Kriege usw. erschöpft seien, in Schulden geraten. Für das Pallium sei nichts zu bezahlen, höchstens eine ganz geringe Taxe für die Expedition „nach dem Vorbild anderer gut verwalteter Kanzleien“. Der Bericht des Tagebuchs und die „Beratschlagung“ schildern die Behandlung dieses Punktes besonders anschaulich: „Endlich kam man an die Annaten und Palliumsgelder, deren Mässigung von dem Römischen Hofe in den Aschaffener Konkordaten versprochen, aber von der deutschen Nation umsonst bisher erwartet ist. Um nun dieser Beschwerde so viel möglich ein Ende zu machen, wurde das 21te gravamen vom Jahr 1769 zur Untersuchung vorgenommen. Man fand dasselbe in thesi zwar richtig, aber weilen darin auf keine Mittel gedacht wird, das deutsche Begehren geltend zu machen, so glaubte man, dass der Augenmerk hierauf besonders zu richten wäre. Unterdessen schiene dieser Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit zu sein; er wurde daher bis auf den Nachmittag ausgesetzt. Den 27. nachmittags nahmen die Erzbischöfliche Deputirte die in der heutigen Zusammenkunft abgebrochene Materie von den Annaten und Palliumsgelder von neuem vor, und da ein jeder in der Zwischenzeit darüber sich vorbereitet hatte, so wurden bald gelindere, bald schärfere Mittel vorgeschlagen. Maynz, Köln, Salzburg kamen endlich in der N. 16 abgefassten Proposition völlig überein, welche aber Trier nicht eher unterschreiben wollte, bis er von seinem Hofe besonders ermächtigt worden wäre; er behielt sich daher dieselbe ad referendum bevor¹⁾. Weilen man nach den obigen Grundsätzen keine Römische Dispensatzion ferner nöthig hat, so hören die Kanzleigebühren von selbst auf“ (T, S. 79). R, S. 82: „Maynz proponirte, man sollte das Pallium

¹⁾ Der entsprechende Bericht Becks ist dessen Brief an Clemens Wenzeslaus vom 27. Juli 1786 (S. 128).

nicht mehr zu Rom nehmen, sondern gleichwie die Mitra und Stab hier selbst machen. Salzburg glaubte, es wäre gleichfalls ein Ordensband und folglich wäre es nicht schicklich, dahin einzugehen. Trier proponirte, dass man die Annaten auf das geringste reduciren und jährlich etwas bezahlen, der Pabst aber das pallium auf Begehren umsonst schicken und wofern er es abschlagen würde, man die Maynzer Proposition geltend machen solle. Maynz glaubte, man sollte zwar die Confirmation anbegehren, wenn aber Rom nicht dieselbe erteilen wolle, die Bischöfe sich von den Erzbischöfen konfirmiren, die Erzbischöfe aber sich pro confirmatis halten und von den vicinioribus sich konsekriren lassen sollten. Trier glaubte, man sollte noch einstweilen von der Confirmation still schweigen, und trug wie Köln auf eine Reduction der Taxe an. Maynz glaubte, man müsse weiter gehen und stellte folgenden Satz auf (fehlt in R, S. 82, ist = e) in B XVI¹⁾. B XVI kam dann in folgender Gestalt zustande: „Man schliesst sich der 21. Beschwerde an mit den Zusätzen a) Es ist zu wünschen, dass der Papst Bestätigung und Pallium als geistige Dinge ganz umsonst gewährt. Indessen ist b) die deutsche Nation der Zahlung einer sehr ermässigten Taxe für eine gewisse Entschädigung der Expedienten nicht abgeneigt; sie verlange aber allen Ernstes, dass c) eine derartige Taxe innerhalb von 2 Jahren auf einem *Nationalkonzil* deutlich (notabiliter) nach dem Masse der Mittel eines jeden Erzbistums und Bistums ermässigt und festgesetzt werde; und dass, wenn c) etwa schwere Hindernisse für ein solches Nationalkonzil sich ergeben sollten, eine solche Taxirung nach Verlauf von 2 Jahren vom Kaiser und vom Reiche vollzogen werde. Wenn aber e) die römische Kurie hinterher die Verleihung der Bestätigung oder des Palliums vor Entrichtung der alten Taxe verweigere, sollen gemäss der alten

¹⁾ In der deutschen Schlussfassung erscheint B XVI als Artikel XX und B XVI^e lautet: „Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne dass besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Konfirmation oder Pallium abschlagen, so werden die deutsche Erz- und Bischöfe in der alten Kirchen Disziplin solche Mittel finden, wodurch sie mit Beibehaltung der dem Römischen Stule schuldigen Verehrung und Subordinatzion ihr Erz- und bischöfliches Amt unter dem allerhöchsten Schutz Sr. Majestät ungestört ausüben.“

Disziplin und der Übung anderer Länder diejenigen Mittel angewandt werden, durch welche die Bischöfe zur Gültigmachung (*complementum*) ihrer Wahl gelangen, *nur sollen sie sich nicht vom Heiligen Stuhle als dem Mittelpunkte der Einheit trennen*¹⁾.

Der letzte Beschluss der Verhandlungen am 27. Juli betraf die Nuntien (B XVII, Nuntii Apostolici). „Die Erzbischöfe hegen das vollste Vertrauen zur hl. Kaiserlichen Majestät, dass keinen Legaten oder apostolischen Nuntien, wo sie auch seien, irgendwelche streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit (*iurisdictionem contentiosam vel voluntariam*) bewilligt und dem Kaiserlichen Schreiben vom 12. Oktober 1785²⁾, das sich auf die kirchlichen und staatlichen Grundgesetze stützt, volle Wirkung gemäss der Dringlichkeit der Sache gegeben werde. Alle Sachen, die nach der alten Übung der deutschen Kirche und des römisch-deutschen Reiches irgendwie vor den kirchlichen Gerichtshof gehören, sollen in der ersten Instanz vor den bischöflichen Gerichtshöfen behandelt werden; von diesen sollen sie an die mit rechtschaffenen und bewanderten Männern und der gerichtlichen Ordnung gemäss besetzten Metropolitangerichte, — so dass jedermann auf ihre Gerechtigkeit vertrauen kann, als die zweite, und von diesen an den Römischen Stuhl als die dritte Instanz weitergegeben werden, und zwar so, dass in jeder Provinz ein förmliches kirchliches Gericht, das den Römischen Stuhl vertritt und in seinem Namen Urteil spricht, errichtet wird. Vom Erzbischof werden dessen Vorsitzender oder Direktor, ein Assessor und Sekretär, und von jedem Suffraganbischof ein oder höchstens 2 Assessoren bestellt, auf eines jeden eigene Kosten unterhalten und alle das Gericht bildenden Personen dem hl. Apostolischen Stuhl immer mit Namen angezeigt.“ Mit Bezug auf die Besetzung des Gerichts durch die Suffraganen bemerkt T, S. 80: „Damit aber *die Bischöfe keine Ursache eines Misstrauens vorschützen könnten*, so sollte der Erzbischof den Direktorem, einen Assessorem und den Secretarium, jeder Bischof

¹⁾ Vgl. auch hier die Auslegung Coulins, a. a. O., S. 70 f., in Anlehnung an die „Abhängigkeitsfurcht“ des Bischofs von Speyer u. a.

²⁾ Wegen des neuen Nuntius Zoglio in München (s. oben).

aber einen oder zwei assessores darzu ernennen“¹⁾. (Vgl. zu diesem Beschluss den 29. Koblenzer Artikel.)

In der Verhandlung am 28. Juli wurde zuerst ein Beschluss über päpstliche Reservatrechte (B XVIII, Reservationes) gefasst: „Keine Reservationen *nach* den Konkordaten finden statt“ (nullae reservationes post concordata locum habent). Damit sind in Ergänzung zu B I und B X (s. oben) besondere Reservationen gemeint, die nicht näher bezeichnet werden. T, S. 87 sagt ganz allgemein: „Morgens um 9 Uhr kamen die Erzbischöflichen Deputirten in dem gewöhnlich Versammlungsorte beisammen und nahmen jene Beschwerden, so die häufige Überschreitungen der Konkordaten veranlasst haben, zur Untersuchung vor. Der erste Punkt betrifft die Reservatzionen, so verschiedene Päbste als Alexander VII., Gregor XIII., Pius V. gegen den aschaffenburgischen Vertrag einseitig eingeführet haben. Da denselben von den deutschen allzeit widersprochen worden ist, so wurden sie ebenso wie auch die regulae cancellariae nach dem Inhalt gravaminis 6 de 1769 als nicht verbindend verworfen“²⁾.

Als weiterer Beschluss wird wörtlich Artikel 6 von 1769 über die Abschaffung der *Kanzleiregeln* (B XIX, regulae Cancellariae) aufgenommen, der aber in der deutschen Schlussfassung fehlt und besagt, dass die Kanzleiregeln³⁾, „jene bekannte Wurzel der Beschwerden“, in Deutschland keine Geltung haben sollen mit Ausnahme derjenigen, welche die Gewohnheit und die Annahme durch die Kirchen bestätigt hat, nämlich die Regeln 1) de Idiomate, 2) de Viginti, 3) de Triennali possessione.

¹⁾ Über B XVII handelt Artikel XXI der deutschen Fassung. Vgl. wiederum die Beurteilung Coulins, a. a. O., S. 72 ff.

²⁾ B X kehrt in Artikel VI *b* und *c* der deutschen Fassung wieder, B XVIII unter Artikel VI *e* mit dem Zusatz: „jedoch die Brevia eligibilitatis können in den dazu geeigneten Fällen annoch zu Rom so lang impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformatzion ein anderes Mittel festgesetzt wird“. Über das vom Papst ausgestellte breve eligibilitatis für Bischöfe vgl. von Schulte, a. a. O., S. 245, 32.

³⁾ Über die Kanzleiregeln (Regulae Cancellariae Apostolicae) s. von Schulte, a. a. O., S. 37. Es sind 72 Regeln, die sich theils auf die Besetzung von Benefizien durch den Papst (regulae reservatoriae), theils auf das Verfahren bei Appellationen u. a. (regulae judiciales) beziehen. Obige 3 regulae s. bei Höhler, S. 83.

Der nächste Beschluss (B XX, Resignationes, vgl. Art. 7 von 1769) befasste sich mit der Verzichtleistung auf geistliche Ämter zugunsten eines Dritten (*resignatio in favorem tertii*)¹⁾. „Die *resignationes ad favorem* auf Benefizien mit Seelsorge (*beneficia curata*) sind, wo sie bisher zugelassen waren, bedingungslos und überall verboten. Auch die Verzichtleistungen *ad favorem* auf deutsche Benefizien ohne Seelsorge (*non curata*) sollen weder in Rom noch vor den Bischöfen stattfinden. Alle Verzichtleistungen sind in Zukunft bedingungslos (*simplices*), und diejenigen, zu deren Händen sie geschehen, haben volle und freie Fähigkeit, über diese durch Verzicht erledigten Benefizien ohne alle Rücksicht auf den Wunsch oder die Empfehlung des Verzichtenden in kanonischer Weise so zu verfügen, *dass jede Erbfolge in den Benefizien ausgerottet wird* (*exterminetur*). Wenn aber dennoch der eine oder andere Bischof (was aber nicht zu wünschen wäre) es für gut halte, den Verzicht auf derartige Benefizien in *Rom* gleichwohl zeitweilig zuzulassen, so soll er wenigstens keine neue Besetzung (*collatio*) durch Rom annehmen, wenn nicht der zu Beleihende (*provisus*) vorher von ihm selbst ein Fähigkeitszeugnis (von dessen Verweigerung keine Berufung zugelassen wird) erhalten hat, und zwar in Beziehung auf dieses bestimmte Benefizium. Auch darf es nicht vor 6 unmittelbar vorhergehenden Monaten ausgestellt sein. Ebenso ist der Verzichtende verpflichtet, die Verleihung durch den Papst innerhalb dreier Monate vom Tage der Zustimmung an ohne irgend welchen Verzug (dem Bischof) kundzutun. Niemals wird er solchen Verzichtleistungen zustimmen oder Ernennungen begünstigen, auf welchen der Verdacht irgend eines scheinbaren Inhabers (*portatoris*) oder simonistischen Erwerbes (*simoniae confidentialis*)²⁾ ruht. Ausserdem kann auch in jedem Monat auf Diözesanbenefizien vor dem Bischof bedingungslos verzichtet werden, jedoch immer unter Wahrung des kirchlichen oder weltlichen Patronatsrechtes.“

T, S. 87 sagt über das Zustandekommen des Beschlusses: „Über die gänzliche Abschaffung der *resignationes in favorem*

¹⁾ Vgl. von Schulte, a. a. O., S. 328. Hierhin gehört auch die vorher angeführte Kanzleiregel de Viginti. Der Verzicht zugunsten eines Dritten „wird eo ipso unkräftig durch den innerhalb 20 Tagen nach Abgabe des Consensus erfolgten Tod des Verzichtenden“.

²⁾ S. von Schulte, a. a. O., S. 378.

entstanden wegen der bis hiehin noch schwebenden Meinungen der Doktoren unterschiedene Bedenklichkeit; dahero wurden die Modificationen wie sie in der Beilage (= Beschluss) n. 20 zu sehen sind, für nötig erachtet.“ Die lebhafteste Erörterung lässt R, S. 88 erkennen: „Trier proponirte, dass weilen in unterschiedenen Diözesen über diesen Punkt noch schwankend wären, man sichere Grundsätze aufstellen müsse; er glaubte dahero, dass man die resignationes in favorem zu Rom gänzlich verbieten, bei den Bischöfen aber freigelassen werden sollte, dieselben anzunehmen. Maynz glaubte, man sollte dieselben überhaupt abstellen. Trier widersetzte, dass man den Dhomstifter (n) hiedurch zum Murren Anlass geben würde, welches auch Köln und Salzburg besorgte. Trier proponirte weiter, dass bei den Resignationen der consensus Patroni etiam Ecclesiastici nötig sey. Köln glaubte, man sollte in Ansehung des ersten Punktes einen Unterschied inter beneficia curata et non curata machen; bei jenen sollten die resignationes in favorem völlig verbotnen, bei diesen aber den Bischöfen vorbehalten seyn.“ Nach weiterer Erörterung zwischen dem Mainzer und Trierer Abgeordneten wurde B XX wesentlich nach Anträgen des ersteren in obiger Gestalt angenommen¹⁾.

In Beziehung auf die 1. Beschwerde von 1769 behandelte der nächste Beschluss (B XXI, Indultum) die Besetzung der Benefizien durch die Bischöfe in den *päpstlichen* Monaten. Nach obiger Beschwerde und den Ergänzungen des Artikel XIV der deutschen Schlussfassung waren den 3 geistlichen Kurfürsten nach Abschluss der Konkordate „zur Belohnung für ihre besonderen Dienste, die sie dem Apostolischen Stuhl bei der Wiederherstellung des Gehorsams und bei der Durchführung der Konkordate in Deutschland leisteten“, durch „ein geheimes Versprechen“ oder „ex pacto“ zuerst ein „Indultum perpetuum“, d. i. auf Lebenszeit bewilligt worden, wonach sie die in den päpstlichen Monaten frei werdenden Benefizien in ihren Diözesen besetzen durften. Seit 1534 (Paul II.) wurden die Kurfürsten gezwungen, von Papst zu Papst die Erneuerung des Indults zu erbitten, zuletzt

¹⁾ Der entsprechende Artikel VII in der deutschen Fassung beginnt mit den Worten: „Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen vertilgt werde, sollen usw.“ Inhaltlich weist er einige Kürzungen und unwesentliche Änderungen auf.

wurde das Indult gegen die alte Regel auf fünf Jahre (ad quinquennium) beschränkt. Noch härter behandelte Innozenz X. die Kurfürsten und Erzbischöfe, indem die Ausfertigung der (Indult-) Bullen zu lang hinausgeschoben und inzwischen die Vergebung der Benefizien von den Päpsten vollzogen wurde¹⁾. Die Klagen hierüber brachten die Kurfürsten gemeinsam zuerst bei unbesetztem Stuhle an das Conclave, dann an den erwählten Klemens XI., aber vergebens. Im Anklang an den Schluss des 1. Koblenzer Artikels lautet dann B XXI selbst: „Man schliesst sich der 1. Beschwerde von 1769 an und zwar so, dass ein immerwährendes und auf keine bestimmten Personen beschränktes Indult mit den Bestätigungsbullen ergehen muss, und wenn es verweigert wird, nicht mehr um seine Erneuerung gebeten, sondern in der Vergebung der Pfründen, welche in den ungleichen (d. i. den päpstlichen) Monaten freiwerden, fortgefahren wird. Inzwischen soll man sich bestreben, da alle Bischöfe zur Regierung ihrer Kirchen die Verleihung der Benefizien nötig haben, dass bald *ein Natzionalkonzil gehalten* und auf demselben ausser anderem den Bischöfen die Macht verschafft wird, die Benefizien, jedoch unter Wahrung des Rechtes des Laienpatrons zu vergeben.“

Zu dem folgenden Beschluss über „die zweite Verleihung“ (B XXII, Secunda provisio) gab die 2. Koblenzer Beschwerde den Anstoss, die besagte: „Auch jene Bestimmung (clausula), durch welche die in kraft dieses Indultes (B XXI) mit Kanonikaten, Pfarreien und anderen Pfründen Beliehenen gehalten sind, bei der Datarie innerhalb 6 Monaten eine *neue Verleihung* (novam provisionem) zu erbitten, unter Strafe der Entziehung (des Benefiziums), die früher nicht beigefügt war, hat in der Folge denen, die nichts von ihr wussten, schwere Prozesse verursacht, so dass arme Kleriker, die mit Pfarreien oder Kanonikaten mittelst des Indultes beliehen wurden, schwer bedrängt waren. Man vertraut also, dass diese Förmlichkeit, die nur auf die Erhebung von Geld ausgeht, künftig unterlassen werde.“ Diese wörtlich angenommene Beschwerde lautet in Artikel XV der

¹⁾ In dem Artikel XIV der Schlussfassung wird geklagt, dass der römische Hof die Indulte nicht nur auf Jahre beschränkt habe, „sondern derselbe hat sogar einige vermöge dieses Indultes den Erzbischöfen zukommende Monate in der Folge anderen dem Erzbischofe untergeordneten Corporibus, in einem oder anderen Erzbistum verliehen“. Hierfür nennt Coulin, a. a. O., S. 57, die Universität Köln.

Schlussfassung etwas kräftiger: „Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene zweite Provision muss jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem proviso grosse Kosten verursacht, sondern auch zu vielen Strittigkeiten und Benefizienfischereien Anlass gibt.“

Der nächste Beschluss über die *Koadjutorien* (B XXIII, Coadjutoria): „Derartige Koadjutorien sollen zu Rom nicht beschafft werden“, ging auf die 8. Coblenzer Beschwerde zurück: „Gleicherweise sind auch die Koadjutorien auf Dekanate, Propsteien, Personate (personatum), Offizien (officiorum)¹⁾ und Kanonikate mit künftiger Nachfolge (nicht zu dulden), da sie meist nicht zu grösserem Nutzen und zum Besten der Kirchen, sondern damit das Heiligtum Gottes (sanctuarium dei) durch Erbschaft in Besitz genommen werde, erfunden sind“²⁾. Der weitere Beschluss über die *Mehrheit der Benefizien* (B XXIV, Pluralitas beneficiorum) schloss sich an die 9. Beschwerde von 1769 an, die aussprach: „Die Mehrheit der Benefizien mit Residenzpflicht (beneficiorum residentialium, s. von Schulte, a. a. O., S. 331) und die Entbindungen davon sind künftig in Deutschland nicht mehr zu gestatten, wenn nicht der Fall des Kapitels *De multa* (worüber die Untersuchung den Bischöfen zukommt) vorliegt, worin das Laterankonzil³⁾ erlaubt, dass bei vornehmen und gelehrten Persönlichkeiten, die mit höheren Benefizien geehrt werden sollen, wenn ein vernünftiger Grund es fordert, entbunden werden kann. Denn lange genug hat sich bei den

¹⁾ Über Personate und Offizien s. von Schulte, a. a. O., S. 256.

²⁾ Artikel VIII der Schlussfassung sagt kürzer: „Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, dass die zu Rom allenfalls erteilte Coadjutorien auf Probsteien, Dechanen, Personaten etc. in Deutschland von einiger Wirkung sein.“

³⁾ Das IV. Laterankonzil 1215 unter Innozenz III. cap. 28 de multa. X. de praeb. III 5 bestimmte, dass für den Inhaber eines Kuratbenefiziums durch Annahme eines ebensolchen das erste frei werde (vacat primum). Wenn er es aber zu behalten strebt, wird er auch des zweiten beraubt. Der Verleiher verliert sein Recht, wenn er das also freiwerdende Benefizium nicht in 6 Monaten besetzt. Ferner: Für vornehme und gelehrte Persönlichkeiten *dispensiert allein der Papst* in bezug auf die Vielheit der beneficia incompatibilia (d. i. der Benefizien, die nicht mit einem zweiten vereinigt werden dürfen; s. von Schulte, a. a. O., S. 333; Heiner, a. a. O., 2. Aufl. 1897, II. Bd., S. 201).

Deutschen das Ärgernis breit gemacht, das anderswo sogar durch die Macht der weltlichen Fürsten ausgerottet ist, dass Kleriker, *die kaum eines einzigen Kanonikates würdig waren*, deren zwei oder mehrere durch Missbrauch der apostolischen Güte erhielten, und so der Mehrzahl derer, die es eher verdient hätten, den kanonischen Unterhalt vorwegnahmen (*prae-riperint*).“ T, S. 87 bemerkt, dass man diesen Coblenzer Artikel noch nicht bestimmt genug fand, und darum die in B XXIV enthaltenen Einschränkungen als Zusätze beifügte (vgl. R, S. 89f.). Dieselben lauteten: „Niemand als der *Bischof* kann sowohl an den Cathedral- als an den Ritterstifts- und Kollegiatkirchen in betreff der Mehrheit der Pfründen *mit der vollen Einnahme ihrer Erträgnisse* entbinden und der Besitz einer zweiten Pfründe darf nicht verliehen werden, bis dass es dem Kapitel der zweiten feststeht, dass der Fall der Erlaubtheit zweier Pfründen stattfinde. Wenn aber die Pfründen in verschiedenen Bistümern bestehen, so muss der Bischof, in dessen Diözese das zweite Benefizium sich befindet, eine Untersuchung über die Sache anstellen, und der andere Bischof, in dessen Diözese das erste Benefizium liegt, darf die Einnahme der weiteren Erträgnisse des ersten Benefiziums nicht gestatten, bis dass der Inhaber ihm die Erlaubnis vom Bischof des zweiten Benefiziums zum Besitz von zwei Pfründen nachgewiesen hat, und so weiter, wenn jemand mehrere Benefizien einnimmt.“

Zu den folgenden Beschlüssen 25—28 macht T, S. 87 die allgemeine Bemerkung: „Zugleich glaubte man etliche Verfügungen in Vorschlag bringen zu müssen, wodurch die bis hieher andauernde Misbräuche bei den geistlichen Pfründen auf einmal gehoben würden. Daher nahm man die s. n. 25, 26, 27 und 28 bemerkte Maximen um so einstimmiger an, als dieselbe den kanonischen Satzungen ganz gleichförmig, und den schon bei vielen Gelegenheiten geäußerten Wünschen der Deutschen und darüber ergangenen Konklusen des Reichshofrathes angemessen sind.“ — Beschluss 25 betraf die *Verleihung von Benefizien* (B XXV, *Collatio beneficiorum*): „Die Bischöfe werden dafür sorgen, dass sowohl vom Römischen Stuhle, solange von diesem deutsche Benefizien nach vorher ausgestellttem Zeugnis der Geeignetheit verliehen werden, als von den Bischöfen selbst und anderen Patronen Kanonikate und andere Benefizien an würdige, geeignete und wohl verdiente Persönlichkeiten,

vor allem aber an solche, die in der Seelsorge mit Lob und Erfolg grau geworden sind (incanuerunt), zum wenigsten an Kirchen, wozu sie im übrigen geeignet sind, verliehen werden, und so *Knaben und Jünglinge, die noch nicht die genügende Fähigkeit zur Standeserwählung haben*, von ihnen ferngehalten werden. Darum sollen nach und nach sobald als möglich die „Geschlossenen Kapitel“ (capitula clausa), wo sie sich befinden, aufgehoben werden¹⁾. — Dem Bischof steht die Befugnis zu, an Kathedral-, Ritterstifts- und Kollegiatkirchen nach dem kirchlichen Bedürfnis und zum angemessenen Unterhalt der Kanoniker und anderer Benefiziaten die Pfründen zu stärken und auf eine gewisse Zahl zusammenzulegen, sowie die geschlossenen Kapitel zu öffnen, damit die jüngeren Insassen (domicellares)²⁾, die man von einem Alter an, das in der Berufung noch nicht erprobt ist, anzunehmen pflegt, für die Zukunft aufhören³⁾. — Unter derselben Überschrift wie B XXV (collatio beneficiorum) stehen B XXVI, XXVII und XXVIII. B XXVI sagt: „Auch diejenigen Kanoniker oder andere Benefiziaten, welche das zum Empfang der Weihen genügende Alter haben, sind verpflichtet, wenn nicht ein Hindernis von seiten

¹⁾ Im Gegensatz zu capitula aperta, wo eine bestimmte Zahl der aufzunehmenden Kanoniker bez. der zu vergebenden Pfründen nicht festgesetzt war, nahmen die capitula clausa nur eine bestimmte Zahl nach ihrem Vermögen auf. Gleichwohl fanden darüber hinaus Aufnahmen mit der Anwartschaft auf die zunächst erledigte Pfründe statt. Insbesondere waren bestimmte Kapitel Aufnahmestätten für die nachgeborenen Söhne des Adels. S. Heiner, a. a. O., Bd. I, S. 320.

²⁾ Die noch auf eine Pfründe warteten, vgl. Heiner, a. a. O., Bd. I, S. 319.

³⁾ B XXV entspricht Artikel X der Schlussfassung mit einigen Änderungen und Erweiterungen. Unter *a* heisst es von der Befähigung der Kleriker für eine Pfründe noch weiter: „welche sich der Seelsorge oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, erspriessliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.“ Unter *b*: „Die in ihrem Berufe noch unbestimmte, und der Kirche zu seiner Zeit vielleicht mehr schädliche, als nützliche Kinder müssen von Pfründen, bis sie die Jahr der Selbstprüfung erlangt haben, ausgeschlossen bleiben.“ *c* und *d* weisen auf die Mittel hin, wie die capitula clausa allmählich zu vermindern sind. *e* bestimmt: „Die zur Erhaltung einer Pfründe erforderliche Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Benefiziums zu bestimmen, und muss daher ein jeder zur Erlangung eines subdiaconalis das 22e, eines Diaconalis das 23e und einer Priesterprebende das 25e Jahr angefangen haben.“

des Benefiziums selbst entgegensteht, innerhalb eines Jahres dieselben zu empfangen und der Kirche einen tätigen Dienst zu leisten, bei dessen Ausbleiben (*defectu*) der Bischof nicht zögern wird, nach vorangegangener entsprechender Mahnung die vorgenannten Benefizien einem anderen zu verleihen; dasselbe geschieht, wenn jemand versäumt, sich bis zu jener Zeit die nötigen Kenntnisse zu erwerben“¹⁾. B XXVII: „Deutsche Benefizien sollen nur *geborenen Deutschen* von jedwedem Verleiher (*collatore*) verliehen werden“²⁾. B XXVIII: „Die römische Kurie soll sich niemals anmassen, von den Satzungen der Kirchen Deutschlands zu entbinden. Dergleichen Entbindungen werden immer für nichtig gehalten werden“³⁾.

Nach T, S. 87 war mit B XXVIII der zweite Teil der Punktation („Gerechtsame, so durch Verträge den deutschen Bischöfen zugesichert sind“, T, S. 78) zu Ende: „Dahero wurde weiter beschlossen, die Verbesserung der *Kirchenzucht* in folgenden Sitzungen vorzunehmen. Zu diesem Ende wurde Trier ersucht, eine ausführliche Punktation zu entwerfen und den übrigen zur Überlegung per circulum vorzulegen.“ Nach R, S 90 f. wurde

¹⁾ B XXVI lautet in Artikel XI der Schlussfassung: „Damit auch dergleichen Stifts- und andere Kirchen des nötigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt werden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hiezu nötigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältnis der Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtigt sein, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Prebende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu vergeben, es sei dann, dass die Hinderniss nicht von seiten des Pfründners sondern von der Pfründe selbst herrühre.“

²⁾ Artikel XII in der Schlussfassung: „Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle so nicht gebohrene Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt, es wäre denn, dass sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden sein; jedoch kann durch dieses letztere den allenfallsigen Statuten manches Stiftes nicht derogiert werden.“ Vgl. weiter unten die ähnlichen Bestimmungen des Reformdekrets.

³⁾ Der entsprechende XIII. Satz der Schlussfassung erscheint etwas gemildert: „Über die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensatzionen nicht Platz haben.“

gleichwohl schon am Schlusse der Nachmittagssitzung vom 28. Juli über Disziplinarsachen gesprochen, jedoch „proponirten Trier, Kölln und Salzburg, man sollte die Disziplinarpunkten noch ausgestellt seyn lassen und über die vorige Punkten die Ratifikatzion (der Erzbischöfe) einfordern. Maynz willigte nach vielen Einreden endlich ein.“ Am Abend desselben Tages kam denn auch ein Reitknecht von Schönbornslust, der bei Coblenz gelegenen Residenz von Clemens Wenzeslaus, mit dessen Entschliessung „über den am 27. July untertänigst abgestatteten Bericht über die Annaten und andere Punkten“ (T, S. 88).

Die Morgensitzung des 29. Juli fing „mit etlichen nachgeholten Bemerkungen¹⁾ über die am 27. und 28. gefassten Eventual-Entschliessungen an, wobei aber in der Hauptsache nichts abgeändert wurde. Hierauf las Trier die ihm von seinem Hofe am 28. zugegangene gnädigste Weisung und bat sich die desfallsige Gesinnungen der übrigen Deputirten ad referendum aus. Endlich ging man die oben berührte Punktation von Anfang bis zu Ende durch, womit die übrige nach einigen Erinnerungen einverstanden waren. Am Ende wurde beschlossen, die bisherige Eventual-Konklusen in die *deutsche Sprache* um so mehr zu übersetzen, als sie dem Kaiser vorzulegen wären“ (T, S. 106 f.). Mit dieser Arbeit wurde Trier (Beck) beauftragt. In dem Begleitschreiben (an Beck) zu dem in der Sitzung verlesenen obigen Schreiben von Clemens Wenzeslaus sagt der Triersche Staatsminister von Duminique, dass derselbe vorzüglich die Abänderung der bischöflichen Eidesformel (B XIV) wünsche, „indem solche mit dem jetzigen Systeme nicht vereinbarlich ist und dennoch bey zärtlichen Gewissen viele Besorgnisse veranlasst. Es freuet mich, dass das Geschäft so eyfrig betrieben wird, und allhier sollen die Resolutionen nicht verzögert werden“ (S. 125). Daserzbischöfliche Schreiben selbst²⁾ bringt Abänderungsvorschläge zu B XVI über die Annaten und Palliengelder und äussert Bedenken, dass das dort (c und d) vorgeschlagene *Nationalkonzil* „schwerlich zustande kommen, noch die Bestimmung

¹⁾ „Maynz hatte etliche Punkten gegen die Kathedralkirchen (B XXV), welche aber die übrige, besonders Trier nicht annehmen wollten wegen dem Hass, welchen sie sich zuziehen würden. Überhaupt verriete Maynz einen Eifer, sich an den Domherrn zu rächen“ (R, S. 107).

²⁾ Zugleich die Antwort auf den Bericht Becks vom 27. Juli, s. oben bei B XVI.

auf dem Reichtstage erfolgen dürfte“ ¹⁾). Die 4 Erzbischöfe würden bei Verweigerung des Palliums und der Bestätigung von seiten Roms unter dem Schutze des Kaisers einen solchen Ausweg ausfindig machen, „welcher zu einer Trennung in der Kirche keinen Anlass geben könnte“. Zu B IX (Piae causae) „wäre wohl festzusetzen, dass bei wesentlichen Änderungen, z. B. Aufhörung der Klöster, die Begnehmigung des Allerhöchsten Reichsoberhauptes, als Advocati Ecclesiae und des Landesherrn nicht ausser Acht zu lassen sey“. — Zu B VI (Vota) „scheint bedenklich zu seyn, dass man den Jungfrauen das Votum solemne castitatis gegen die bisherige Observanz in der Kirche gänzlich untersage, und dürften die desfallsigen Bedenklichkeiten von selbst zerfallen, wenn solches nur nach zurückgelegten 25. Jahre des Alters in Zukunft gestattet würde“ (S. 125f.). Beck sucht in seiner Antwort an Clemens Wenzeslaus vom 30. Juli dessen Bedenken zu zerstreuen, indem er zugleich den Gang der Erörterung darüber in der Sitzung vom 29. Juli schildert und die Änderungen angibt, die dadurch in den Eventualbeschlüssen genehmigt wurden ²⁾). Am Schlusse sagt er, dass man es in den nötigen Entscheidungen nicht „auf einen künftigen Congress ankommen lassen solle, weilen man darüber zu deliberiren nunmehr die beste Gelegenheit hat, und eine weitere Konventzion nicht so leicht mehr vorzusehen ist“ (S. 126 ff.). In einem Schreiben Coblenz den 30. Juli bestätigt Duminique den Empfang des Gegenberichts von Beck, den er an den Erzbischof weiterbefördert habe: „Ich muss meines Orts dem besonderen Fleiss und der guten Einverständniss deren Herren Deputirten volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und es ist sehr klug und wohl gehandelt, dass man dieses Geschäft auf diese Art beschleuniget, inmassen dieser Kongress an einigen Orten Aufsehen verursacht, und sogar bei dem Publikum

¹⁾ Ähnlich von Duminique in einem Schreiben an Beck aus Koblenz den 29. Juli: „Mich dünket, dass Eure Hochwürden und Wohlgebohren wegen einem National-Concilium sich in keine Verbindlichkeit einlassen sollten. Dann dieses dürfte nicht zu Rom *allein* grosses Aufsehen erwecken und wegen vieler Umstände gar schwehr zu Stande kommen“ (S. 126).

²⁾ Diese Änderungen treten dann sowohl für die am 27. Juli, als in den späteren Sitzungen gefassten Eventualbeschlüsse in den entsprechenden Artikeln der deutschen *Schlussfassung* hervor, die wir oben des öftern wiedergegeben haben.

vermutlich durch Anstiftung deren Mönchen zu ungeschickten Raisonsnements Anlass gibt“ (S. 129). Am 31. Juli kündigt Duminique dem Rat Beck an, dass gleichzeitig der weitere Bescheid von Clemens Wenzeslaus erfolge: „Es walten nunmehr allhier (keine) oder nur unbedenkliche Ausstände vor, und jene Personen, welche zum Vortheile des Römischen Hofes Einwürfe machen könnten, werden über die Gegenstände des Kongresses nicht befraget. Wenn das National-Concilium zur Ausführung mehrerer Vorschlägen und Beseitigung deren Schwierigkeiten unumgänglich nöthig zu sein erachtet werden sollte, so wird auch gegen dasselbe allhier kein Anstand gemacht werden“¹⁾.

¹⁾ In seinem gleichzeitigen Briefe (S. 131, T, S. 110) beanstandet Clemens Wenzeslaus, gleich wie in dem vorigen, in diesem und den folgenden Erlassen auf Becks Berichte, einzelne Stellen der Punktation und des sich daran anschliessenden Reformdekrets nach der Reihenfolge der Sitzungen; öfters greift er aber auch schon erledigte Beschlüsse wieder auf. Beck schickt dann öfters Gegenbemerkungen. Ähnlich, jedoch selten, kommen Einwendungen von den Höfen der 3 anderen Abgeordneten, zuletzt namentlich von Köln. Wir führen im folgenden nur Wichtiges aus diesem Schriftwechsel an.

(Fortsetzung folgt.)

Georg Moog.
